

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0324/21	04.08.2021
zum/zur		
F0203/21 – CDU-Ratsfraktion, Stadtrat Michael Hoffmann		
Bezeichnung		
Arbeitsweise des Ordnungsamtes		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	17.08.2021	

Zur **Anfrage F0203/21 – Arbeitsweise des Ordnungsamtes** – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Bearbeitungsfristen sind in der allgemeinen Dienstanweisung geregelt?

Die Bearbeitung der Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nicht in der Allgemeinen Dienstanweisung geregelt.

Für die Bearbeitung derartige Angelegenheiten gelten vorrangig die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und der Strafprozessordnung (StPO). Für eine rechtzeitige Bearbeitung maßgeblich sind hier die Fristen zur Verfolgungsverjährung.

2. Halten Sie es für angemessen, wenn Anfang Februar eine Feststellung des Ordnungsamtlichen Außendienstes erfolgte und dann erst fast vier Monate später Anfang Juni eine Verwarnung wegen dieser Ordnungswidrigkeit nach § 56 OWiG erfolgte?

Soweit es um Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung geht, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können, verjährt die Verfolgung in zwei Jahren (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 OWiG). Ein Verfahren gilt als rechtzeitig geführt, wenn die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Eine gesetzliche Regelung, wonach das Angebot einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld unmittelbar oder zeitnah nach der Feststellung der mit einer Geldbuße bedrohten Handlung unterbreitet werden muss, existiert nicht.

Eine zeitnahe Bearbeitung ist im Bereich der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gegeben. Nach Kenntnis des Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit (Erfassung des Sachverhaltes durch die Verkehrsüberwacherinnen und Verkehrsüberwache mit mobilen Datenerfassungsgeräten oder mit dem „Blitzer“) erfolgt die weitere Bearbeitung weitestgehend automatisiert. Die eindeutigen Vorgaben im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog und die Gleichartigkeit der Verfahren erlauben einen hohen Automatisierungsgrad. Die Halterdaten zum Fahrzeug werden automatisch abgefragt und dem Vorgang zugeordnet. Der Ausdruck der schriftlichen Angebote einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld und deren Versendung erfolgen mit den bereits erfassten Daten im Rechenzentrum.

Für die Bearbeitung anderer Vorgänge als solcher im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten steht in der Bußgeldstelle kein vergleichbares automatisiertes Verfahren zur Verfügung. Hier ist noch sehr viel „Handarbeit“ gefragt. Die zahlreichen Vorgänge werden dann im Rahmen der personellen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen abgearbeitet.

3. **Ist es angemessen, wenn sich bei einem zweigeschossigen Haus zwar einige Eiszapfen an der Dachrinne gebildet haben, aber ab Gebäudekante etwa 1,50 m Schnee liegt und damit die Eiszapfen auch keine Gefahr für den erst nach den 1,50 m folgenden freigeschaufelten Fußweg besteht, trotzdem mit einer ordnungsrechtlichen Feststellung von drei Mitarbeitern des Ordnungsamtlichen Außendienstes reagiert wird?**

Der konkrete Fall ist nicht nachvollziehbar. Sollte der Betroffene im Verfahren entsprechende Ausführungen machen, werden diese berücksichtigt. Nach Bürgermeldungen oder wenn z.B. eine noch nicht fertig ausgebildete Dienstkraft dabei ist, kann es natürlich sein, dass 3 Dienstkräfte vor Ort erscheinen.

4. **Hat der Ordnungsamtliche Außendienst in ähnlichen Fällen genauso unverhältnismäßig reagiert?**

Der konkrete Fall ist nicht nachvollziehbar, weshalb kein Vergleich möglich ist.

5. **Gibt es eine Anweisung, so viel Verwarngelder wie möglich einzutreiben, um das Haushaltsdefizit der Stadt zu verringern und gibt es entsprechende Zielvorgaben?**

Eine solche Anweisung und entsprechende Zielvorgaben gibt es nicht.

6. **Hat die Stadt, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, sowie auch städtischer Gesellschaften, wie der MVB, wegen eigenen Versäumnissen aus der Gefahrenabwehrverordnung in 2021, Verwarngeldbescheide erstellt und wie hoch waren diese kumuliert?**

In 2021 wurden keine Verstöße zur Ahndung gebracht.

Im Übrigen werden auch bei städtischen Mitarbeitern oder städtischen Gesellschaften durchaus Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt, wenn ein individuell vorwerfbares Handeln vorliegt, wie z.B. bei Verkehrsdelikten.